

Bekanntmachung über die nach dem Arbeitszeitgesetz zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 28.07.2015

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 2000, 64

Gliederungsnummer: 8050-f-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne von § 13 Abs. 4 und 5 sowie § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 14 a des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist, ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Im übrigen sind Aufsichtsbehörden im Sinne des Arbeitszeitgesetzes

1. die jeweils nach [§ 8 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161- 63-d-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176) geändert worden ist, zuständigen Aufsichtsbehörden für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, ausgenommen Krankenhäuser;
2. der Senator für Finanzen für die Behörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen;
3. der Magistrat der Stadt Bremerhaven für die Behörden der Stadtgemeinde Bremerhaven;
4. die Gewerbeaufsichtsämter für die Krankenhäuser sowie in den übrigen Fällen; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach dem Arbeitszeitgesetz zuständigen Behörden vom 2. August 1994 (Brem.ABl. S. 371- 8050-f-1) außer Kraft.

außer Kraft